

Vorsorgereglement

gültig ab 1. Januar 2018



ALVOSO LLB
Pensionskasse

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe	3
B. Anschluss der Firma	4
C. Mitgliedschaft und Information.....	5
D. Grundlagen der Beitrags- und Leistungsberechnung.....	7
E. Leistungen	8
F. Austritt und vorzeitige Auszahlung	15
G. Allgemeine Bestimmungen und Begrenzungen	17
H. Finanzierung	21
I. Verwaltung	23
J. Schlussbestimmungen	25
Anhang I: Umwandlungssätze	27
Anhang II: Einkauf der AHV-Überbrückungsrente.....	28

A. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe

Art. 1 Name

Name ¹ Unter dem Namen „ALVOSO LLB Pensionskasse“ (nachfolgend „Stiftung“ genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 331 ff. OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Lachen.

Art. 2 Zweck

Obligatorische
Vorsorge ¹ Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr angeschlossenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Überobligatori-
sche Vorsorge ² Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Vorsorgeleis-
tungen ³ Das Vorsorgereglement definiert zusammen mit den Vorsorgeplänen der einzelnen Vorsorgewerke die Vorsorgeleistungen der **ALVOSO LLB Pensionskasse** und deren Finanzierung.

Art. 3 Verhältnis zum BVG

Garantie ¹ Die Stiftung garantiert im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in seiner jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Minimalleistungen. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht eingetragen.

Sicherheits-
fonds ² Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Art. 4 Haftung

Pflichtverlet-
zung ¹ Die Stiftung lehnt die Haftung für alle Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten ergeben und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen.

² Verletzt der Versicherte seine Anzeigepflicht, indem er einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den er kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Stiftung innert 12 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränken.

Art. 5 Versicherungsverträge

Rechte und
Pflichten ¹ Alle Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen trägt die Stiftung. Destinatäre können daraus keine Rechte und Pflichten ableiten.

Art. 6 Ausgleichsfonds

Schwankungs-
ausgleich ¹ Auf der Ebene Sammelstiftung wird ein Ausgleichsfonds geführt. Dieser Ausgleichsfonds dient dazu, finanzielle und versicherungstechnische Schwankungen von einzelnen Vorsorgewerken – insbesondere von Vorsorgewerken mit weniger als 20 Destinatären und des Vorsorgewerks Rentner – auszugleichen.

Art. 7 Wertschwankungsreserve pro Vorsorgewerk

Individuelle
Wertschwankungsreserve

¹ In jedem Vorsorgewerk wird eine Wertschwankungsreserve geführt. Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen, einschliesslich der Immobilien, zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

Zuweisung von
Überschüssen

² Der Wertschwankungsreserve werden versicherungstechnische Überschüsse sowie Mehrrenditen gutgeschrieben, die die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten bzw. des Vorsorgekapitals der Rentner übersteigen, bzw. Minderrenditen abgezogen. Die Höhe der Mehr- bzw. Minderrenditen, die jeweils am Jahresende der Wertschwankungsreserve der einzelnen Vorsorgewerke zugewiesen werden, wird vom Stiftungsrat auf Basis der erzielten Anlagerendite festgelegt.

Art. 8 Freie Mittel pro Vorsorgewerk

Zuweisung an
freie Mittel

¹ In jedem Vorsorgewerk wird ein Konto Freie Mittel geführt. Diesem Konto werden jene Beträge zugewiesen, die die vom Stiftungsrat festgelegte Zielgrösse der Wertschwankungsreserve übersteigen.

Verwendung
von freien Mitteln

² Die Verwendung resp. Verteilung von freien Mitteln liegt in der Kompetenz der Vorsorgekommission. Bei der Verwendung von freien Mitteln zur Begleichung von Beitragsausständen ist dem Verhältnis zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag entsprechend Rechnung zu tragen.

Negative freie
Mittel

³ Sofern nach Jahren mit Minderrenditen in einem Vorsorgewerk keine Wertschwankungsreserve mehr vorhanden ist, kann das Konto Freie Mittel bei einer Unterdeckung auch negativ sein. Weist das Konto Freie Mittel über längere Zeit einen Fehlbetrag auf, sind nach Empfehlungen des Pensionsversicherungsexperten Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 42 einzuleiten.

Art. 9 Information der Vorsorgewerke

Information
Vorsorgekommission

¹ Die Mitglieder der Vorsorgekommission werden mindestens einmal jährlich über den Deckungsgrad des Vorsorgewerks sowie über den Stand der Konten, die innerhalb des Vorsorgewerks geführt werden, informiert.

B. Anschluss der Firma

Art. 10 Anschlussvereinbarungen

Grundlage für
Anschluss

¹ Die Anschlussvereinbarung zwischen der Firma und der Stiftung bildet die Grundlage für die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Stiftung. Mit der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung akzeptiert die angeschlossene Firma die reglementarischen Grundlagen der Stiftung.

Vorsorgewerk

² Für jeden Arbeitgeber wird ein Vorsorgewerk errichtet und geführt. Ausgeschiedene Sondervermögen und Arbeitgeberbeitragsreserven werden im Rahmen des Gesetzes nur für den betreffenden Arbeitgeber und seine Versicherten verwendet.

Art. 11 Vorsorgekommission

Errichtung

¹ Jede Firma, welche sich der Stiftung anschliesst, errichtet eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern gem. Art. 51 BVG.

Wahrung der
Interessen

² Diese Kommission wahrt die Interessen der Versicherten der Firma sowie der Firma selber. Mitteilungen der Vorsorgekommission an die Stiftung erfolgen schriftlich.

Art. 12 Vorsorgeplan

Vereinbarte Leistungen	¹ Die vereinbarten Leistungen und Beiträge werden in einem Vorsorgeplan festgehalten.
Übergeordnete Bestimmungen	² Im Vorsorgeplan können Regelungen vorgesehen werden, welche von diesem Reglement abweichen. Diese sind jedoch nur zulässig, sofern sie nicht gegen die Bestimmungen des BVG bzw. des Kollektivvertrages mit dem Rückversicherer verstossen.

Art. 13 Auflösung von Anschlussvereinbarungen

Ordentliche Auflösung	¹ Die ordentliche Auflösung einer Anschlussvereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vorsorgekommission. Diese kann frühestens nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist erfolgen.
Ausserordentliche Auflösung	² Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, die Anschlussvereinbarung der betreffenden Firma mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nächsten Monats zu kündigen. Dieses Recht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Vorsorge-reglement oder dem vereinbarten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Stiftung daran festhält.
Liquidationsverluste	³ Erfolgt die Vertragsauflösung vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ist die Stiftung berechtigt, allfällig entstandene Liquidationsverluste der austretenden Firma zu belasten.

C. Mitgliedschaft und Information**Art. 14 Aufnahmebedingungen**

Voraussetzung zur Aufnahme	¹ In die Stiftung werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, die AHV-pflichtigen Arbeitnehmer eines angeschlossenen Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen, welche die Bedingungen des Vorsorgeplanes erfüllen.
Nichtaufnahme	² Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none"> - die das ordentliche AHV-Rentalter bereits erreicht oder überschritten haben; - mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis; - die beim angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben; - die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden; - die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen, vorausgesetzt, sie sind im Ausland nachweisbar genügend versichert, und weder in einem Land der Europäischen Union, noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Versicherung unterstehen, und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit sind. <p>Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.</p>

Art. 15 Eintritt

Versicherungsschutz	¹ Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim angeschlossenen Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Bedingungen von Art. 14 erfüllt sind. Beim Eintritt sind die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen mitzubringen.
Vertragsverlängerung	² Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim angeschlossenen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.

Art. 16 Vorsorgearten

Risikovorsorge Aktive	¹ Für alle Versicherten besteht ab Eintritt, frühestens aber ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, bis zum Austritt oder dem Erreichen des Rücktrittsalters eine Risikovorsorge gegen die Folgen von Tod und Invalidität.
Risikovorsorge Rentner	² Für Bezüger von Alters- und Invalidenrenten besteht eine Risikovorsorge für den Todesfall.
Altersvorsorge	³ Versicherte unterstehen ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag bis zum Austritt oder dem Erreichen des Rücktrittsalters der Altersvorsorge.

Art. 17 Austritt

Zeitpunkt	¹ Der Austritt erfolgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen des Rücktrittsalters, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Bei Teilinvalidität erfolgt der Austritt im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit.
Nachdeckung	² Die Risikovorsorge bleibt während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, falls der Versicherte nicht vorher eine neue Stelle antritt.
Unbezahlter Urlaub	³ Bei unbezahltem Urlaub können Versicherte die Fortführung der Mitgliedschaft beantragen. Die Finanzierung der weiterhin geschuldeten Beiträge erfolgt in Absprache zwischen dem Versicherten und seinem Arbeitgeber.

Art. 18 Auskunfts- und Meldepflicht

Pflicht zur Auskunftserteilung	¹ Stiftung, Versicherte und Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Fehlbare haften für Schäden, die sich aus Verletzung dieser Pflichten ergeben.
--------------------------------	---

a) Informationspflicht der Stiftung

Jährliche Auskunft	¹ Angeschlossene Arbeitgeber erhalten jährlich Auskunft über die Tätigkeit im vergangenen Jahr, über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vermögensanlagen.
Vorsorgeausweis	² Die Versicherten erhalten jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen und der Stand des Sparkapitals ersichtlich sind.
Jahresrechnung	³ Zusätzlich wird jeder Versicherte und Rentner in geeigneter Form über die Jahresrechnung orientiert, insbesondere über die Verwendung von Überschüssen, die Beschlüsse über Rentenanpassungen sowie die Organisation und Finanzierung und über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
Auskunft auf Anfrage	⁴ Bei Bedarf oder auf Anfrage gibt die Stiftung weitere Unterlagen oder Informationen ab. Insbesondere erhalten die Versicherten auf Anfrage Auskunft über Bedingungen, Durchführung, Auflösung und Folgen von Vorbezug oder Verpfändung ihrer Vorsorgeansprüche. Für ausserordentliche Aufwendungen kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

Beitragsausstände⁵ Die Stiftung informiert die Vorsorgekommission über Beitragsausstände des Arbeitgebers, wenn diese innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

b) Gesundheitsnachweis

Gesundheitsvorbehalt¹ Vor ihrem Eintritt müssen Versicherte auf Anfrage Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben und die Stiftung kann auf eigene Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Sie kann gegebenenfalls Vorbehalte von maximal 5 Jahren Dauer anbringen, wobei die abgelaufene Zeit eines entsprechenden Vorbehalts der früheren Vorsorgeeinrichtung angerechnet wird. Ein allfälliger Vorbehalt beschränkt sich auf die ärztlich festgestellten Schäden und wird dem Versicherten schriftlich mitgeteilt. Eine aufgrund eines Vorbehalts reduzierte Leistung wird auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer nicht erhöht.

c) Auskunftspflicht der Destinatäre

Auskunftspflicht Leistungsempfänger¹ Rentenbezüger müssen ohne Aufforderung alle Veränderungen bezüglich Zivilstand (Heirat, Todesfälle, Scheidung, usw.) und Unterstützungspflichten melden und auf Verlangen einen Lebensnachweis beibringen. Von Invaliden kann ein Zeugnis eines von der Stiftung anerkannten Arztes verlangt werden. Art und Dauer der Ausbildung bei Anspruchsverlängerungen von Waisen-, Invaliden- und Pensioniertenkinderrenten sind jährlich zu belegen.

D. Grundlagen der Beitrags- und Leistungsberechnung

Art. 19 Lohndefinitionen

Jahreslohn¹ Der anrechenbare Lohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten, voraussichtlichen Jahreslohn oder Teilen davon.

Schwankende Einkommen² Bei schwankenden Einkommen entspricht der anrechenbare Lohn den letzten 12 Monatslöhnen bzw. dem branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohn, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind.

Naturalbezüge³ Naturalbezüge können angemessen berücksichtigt werden.

Unregelmässige Bezüge⁴ Unregelmässige Nebenbezüge sowie nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden nicht angerechnet.

Versicherter Lohn⁵ Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan festgelegt. Er entspricht für Vorsorgepläne im Rahmen des BVG in jedem Fall den gesetzlichen Bestimmungen.

Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes⁶ Versicherte, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Lohn bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gem. Art. 20b) beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge (inkl. der Arbeitgeberbeiträge) weiterhin entrichtet werden.

Teilpensionierung⁷ Die Weiterversicherung des bisherigen Lohnes ist nicht möglich, wenn der Versicherte bereits Altersleistungen aus der Stiftung bezieht (Teilpensionierung).

Art. 20 Massgebendes Alter

a) BVG-Alter

Alter¹ Das BVG-Alter der Versicherten berechnet sich als Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Es ist für die Höhe der Beiträge und die Bemessung der Altersvorsorge massgebend.

b) Rücktrittsalter

- Ordentliche Pensionierung ¹ Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach dem 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Geburtstag erreicht. Unter nachstehenden Bedingungen kann davon abgewichen werden:
- Vorzeitige Pensionierung ² Wird ein Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahrs aufgelöst, kann für Versicherte, die sich aus dem Berufsleben zurückziehen, ein früheres Rücktrittsalter bestimmt werden.
- Aufgeschobene Pensionierung ³ Wird das Arbeitsverhältnis nach dem ordentlichen Rücktrittsalter aufgelöst, kann das Rücktrittsalter bis zu diesem Datum bzw. höchstens bis zum Alter 70 aufgeschoben werden.

E. Leistungen**Invalidität****Art. 21 Invalidenrente****a) Feststellung der Invalidität**

- Definition Invalidität ¹ Invalidität besteht, wenn ein Versicherter im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid ist und er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.
- Geburtsgebrechen ² Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Stiftung infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Bei Invalidität infolge Geburtsgebrechen und bei minderjährigen Invaliden werden höchstens die Leistungen gemäss BVG ausgerichtet.

b) Rentenanspruch

- Voraussetzung ¹ Versicherte, die vor Erreichen des Rücktrittsalters voll- oder teilinvalid werden, haben nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzzahlungen Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch besteht während der Invalidität, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
- Invaliditätsgrad ² Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Ein Invaliditätsgrad von mindestens
 - 40 % gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{4}$ -Invalidenrente;
 - 50 % gibt Anspruch auf eine $\frac{1}{2}$ -Invalidenrente;
 - 60 % gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Invalidenrente;
 - 70 % gibt Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

c) Rentenbeginn und Ende des Rentenanspruchs

- Beginn der Rente ¹ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Stiftung beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

Ende des Rentenanspruchs	² Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Rücktrittsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 27 abgelöst.
Provisorische Weiterversicherung	³ Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

d) Einschränkung

Strafvollzug	¹ Die Auszahlung der Invalidenrente kann im Sinne von Art. 21 Abs. 5 ATSG ganz oder teilweise eingestellt werden, solange sich der Versicherte im Strafvollzug befindet.
--------------	---

Art. 22 Invaliden-Kinderrente

Kinderrente	¹ Bezüger von Invalidenrenten haben Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten. Berechtigung, Laufzeit und Höhe richten sich nach den Bestimmungen zur Waisenrente.
-------------	---

Art. 23 Weiterführung der Vorsorge

Beitragsbefreiung	¹ Erwerbsunfähige Personen und Bezüger von Invalidenrenten haben ab Einstellung der Beitragspflicht Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Risiko- und Altersvorsorge. Die Wartefrist ist im Vorsorgeplan aufgeführt.
-------------------	---

Todesfall

Art. 24 Ehegatten- und Lebenspartnerrente

a) Rentenanspruch auf Ehegattenrente

Voraussetzung	¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
Beginn der Rente	² Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, nachdem der Lohn, die Lohnersatzleistungen, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.
Ende der Rente	³ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte verstorben ist.
Kürzung bei jüngeren Ehegatten	⁴ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jedes weitere volle Jahr um 1.0 % gekürzt. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
Höhe der Rente	⁵ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente eines aktiven Versicherten oder Bezügers einer Invalidenrenten kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Altersrentners beträgt 60 % der zuletzt ausgerichteten Rente. Rentenanteile, die dem Altersrentner im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente.

b) Kapital statt Rente

Kapitalbezug	¹ Stirbt der Versicherte, ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung der Stiftung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht dem vorhandenen Sparkapital. Es werden mindestens drei Jahresrenten ausgerichtet.
--------------	---

c) Rentenanspruch auf Lebenspartnerrente

Voraussetzung	<p>¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 24a), sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der überlebende Lebenspartner hat mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod, nachweisbar ununterbrochen unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft sowie an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt. b. Zwischen dem überlebenden Lebenspartner und dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bestanden weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB). c. Der überlebende Lebenspartner bezieht weder Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge noch steht ihm ein anderweitiger Anspruch auf derartige Renten aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen zu. d. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare). e. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft, welche durch beide Partner zu unterzeichnen ist, wurde bei der Stiftung zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebensgemeinschaft der Stiftung umgehend schriftlich zu melden. Die Stiftung bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.
Unterhalt für gemeinsames Kind	<p>² Personen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen und der Stiftung durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner vor dem Tod schriftlich gemeldet wurden, sind dem überlebenden Lebenspartner gemäss Abs. 1 gleichgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Buchstabe b. bis d. kumulativ erfüllt sind. Die Anmeldung muss sowohl vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner als auch von der berechtigten Person unterzeichnet und vor dem Tod bei der Stiftung eingereicht worden sein.</p>
Lebenspartner von Altersrentner	<p>³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor dem ordentlichen Rücktrittsalter des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.</p>
Anspruch für mehr als eine Person	<p>⁴ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 2 jeweils für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch gemäss Abs. 2 für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben. Sind neben den Personen gemäss Abs. 1 auch Personen gemäss Abs. 2 anspruchsberechtigt, besteht der Anspruch für alle Personen maximal in der Höhe der Ehegattenrente nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG.</p>
BVG-Mindestrente, Kapitalbezug	<p>⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG. Die Lebenspartnerrente kann, im Gegensatz zur Ehegattenrente, nicht in Kapitalform bezogen werden.</p>
Frist für Geltendmachung des Anspruchs	<p>⁶ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Stiftung unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 oder 2 geltend gemacht werden. Wird der Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht oder wird der Nachweis der</p>

erforderlichen Voraussetzungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, verwirkt der Anspruch.

d) Sparguthaben übersteigt Barwert der Todesfalleistungen

Überschüssiges Sparkapital ¹ Ist das beim Tode vorhandene Sparkapital grösser als der Barwert der durch den Tod ausgelösten Vorsorgeleistungen, wird das Restsparkapital als Todesfallkapital ausgerichtet, falls die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 26 Abs. 1 erfüllt sind. Ansonsten verbleibt das Restsparkapital in der Stiftung.

e) Geschiedene Ehegatten

Anspruch nach Scheidung ¹ Geschiedene Ehegatten haben Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der BVG-Witwen- oder Witwerrente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

f) Eingetragene Partnerschaft

Gleichgeschlechtliche Partnerschaft ¹ Gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare hat die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner die gleiche Rechtsstellung wie die Ehegattin bzw. der Ehegatte.

Art. 25 Waisenrente

- Anspruchsvoraussetzungen ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente, welches:
- a. den 18. Geburtstag noch nicht erreicht hat, oder
 - b. in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV ist und den 25. Geburtstag noch nicht erreicht hat, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein.
- Kindsbegriff ² Als Kinder im Sinne des Vorsorgereglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- Rentenbeginn ³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Ersten des Monats, nachdem der Lohn, die Lohnfortzahlung, die Alters- oder Invalidenrente entfällt, frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- Pflegekinder ⁴ Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
- Ende der Rente ⁵ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist.
- Rentenhöhe ⁶ Die Höhe der Waisenrente kann dem Vorsorgeplan entnommen werden. Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt. Rentenanteile, die dem Versicherten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zugesprochen worden sind, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Kapitalabfindung ⁷ Beträgt die jährliche Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 26 Todesfallkapital

Rangordnung	¹ Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner vor dem Bezug einer Altersrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ol style="list-style-type: none"> a. der überlebende Ehegatte; b. der Lebenspartner gemäss Art. 24c); c. natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner vor seinem Tode zu mehr als 50 % aufgekomen ist; d. die Kinder; e. die Eltern; f. die Geschwister.
Ausschluss	² Die vorhergehende Gruppe schliesst die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus.
Ausgeschlossene natürliche Personen	³ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 1 Buchstaben c, wenn die begünstigte Person eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
Begünstigten-erklärung	⁴ Der Versicherte kann zuhanden der Stiftung schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, teilt der Stiftungsrat das zustehende Todesfallkapital einer, mehreren oder allen in Betracht kommenden Personen in von ihm festzusetzenden Beträgen zu.
Antrag auf Todesfallkapital	⁵ Die begünstigten Personen gemäss Abs. 1 Buchstaben d (nur Kinder ohne Anspruch auf eine Waisenrente) bis f haben innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
Umfang des Anspruches	⁶ Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen der Buchstaben a bis d dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen der Buchstaben e und f dem persönlich finanzierten Anteil des vorhandenen Sparkapitals, mindestens aber dem halben Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. Persönliche Einkäufe gemäss Art. 40 Abs. 3 und 4 werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.
Fehlen von Begünstigten	⁷ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 1 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Stiftung.

Pensionierung

Art. 27 Altersrente

a) Rentenanspruch

Anspruch von Invaliden ¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters haben Versicherte und Bezüger von Invalidenrenten bis zum Ableben Anspruch auf eine Altersrente.

b) Individuelle Alterskonti

Zusammensetzung Altersguthaben ¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, woraus das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus:

- ◆ den eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen samt Zins;
- ◆ den freiwilligen Einlagen samt Zins;
- ◆ den jährlichen Altersgutschriften samt Zins, wobei die Altersgutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden;
- ◆ Einlagen aus Überschüssen der Stiftung samt Zins.

Zinssatz für unterjährige Austritte und Pensionierungen ² In Abhängigkeit des provisorischen Deckungsgrads eines Vorsorgewerks per Ende September legt der Stiftungsrat an der Oktober-Sitzung den Zinssatz für unterjährige Austritte und Pensionierungen im Folgejahr fest:

- a. Prov. Deckungsgrad < 95%: 0%
- b. Prov. Deckungsgrad \geq 95%: BVG-Mindestzinssatz

Verzinsung ³ Den Zinssatz für das laufende Jahr für Versicherte, welche am 1. Januar des Folgejahrs weiterhin versichert sind (inkl. Austritte und Pensionierungen per 31. Dezember), legt der Stiftungsrat ebenfalls an der Oktober-Sitzung fest. Dabei berücksichtigt er die finanzielle Lage der Stiftung und die allgemeine Entwicklung der Anlagen. Weist ein Vorsorgewerk eine Unterdeckung aus, kann der Stiftungsrat für dieses Vorsorgewerk einen tieferen Zinssatz festlegen.

Separates Sparkonto ⁴ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung und in die AHV-Überbrückungsrente werden jeweils einem separaten Sonder-Sparkonto gutgeschrieben.

c) Kapitalabfindung

Bezug in Kapitalform ¹ Der Anspruch auf Altersrenten kann ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden.

Frist Antrag Kapitalbezug ² Ein entsprechendes Gesuch muss bis spätestens 1 Monat vor dem Rücktrittszeitpunkt schriftlich eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Zustimmung des Ehepartners nachzuweisen. Verspätete Gesuche begründen keinen Rechtsanspruch.

Auswirkung ³ Im Umfang einer Kapitalabfindung entfallen alle weiteren Ansprüche.

d) Flexible Pensionierung

Vorzeitige Pensionierung ¹ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält der Versicherte ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Stiftung, es sei denn, der Versicherte nehme eine neue Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung könne auf eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder der Versicherte sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

Teilpensionierung	<p>² Eine Teilpensionierung kann ab dem frühestmöglichen Pensionierungsalter erfolgen. Die Modalitäten sind wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, wobei der dritte Schritt stets die vollständige Pensionierung ist. Eine Heraufsetzung des Beschäftigungsgrades ist ausgeschlossen; b. der Umfang eines Schrittes muss mindestens 20% eines Vollzeitpensums betragen. Zwischen zwei Pensionierungsschritten muss eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr liegen; c. eine Teilpensionierung geht mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrades und dem Jahreslohn einher. <p>Die Stiftung trägt keine Verantwortung für die steuerliche Behandlung im Einzelfall.</p>
Aufgeschobene Pensionierung	<p>³ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, wird die Sparversicherung gemäss dem jeweiligen Vorsorgeplan weitergeführt. Bei Aufschub der Pensionierung über das Rücktrittsalter hinaus erhöht sich der im ordentlichen Rücktrittsalter massgebende Umwandlungssatz.</p>

e) Umwandlungssatz

Höhe der Altersrente	<p>¹ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem dem Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang I.</p>
----------------------	--

Art. 28 AHV-Überbrückungsrente

Vorfinanzierung Überbrückungsrente	<p>¹ Ein Altersrentner kann die Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente verlangen, sofern er noch keinen Anspruch auf eine Rente der AHV hat und sofern er die AHV-Überbrückungsrente selber vorfinanziert hat.</p>
Rentendauer	<p>² Die Rente wird ab dem Datum des Altersrücktritts bis zum Alter, bei welchem der Versicherte Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat, gewährt.</p>
Rentenhöhe	<p>³ Die Höhe der maximalen AHV-Überbrückungsrente entspricht der Höhe der maximalen AHV-Altersrente.</p>
Sonder-Sparkonto	<p>⁴ Die AHV-Überbrückungsrente wird mit dem durch die versicherte Person dafür geäußneten Sparkapital des Sonder-Sparkontos „AHV-Überbrückungsrente“ finanziert (vgl. Anhang II).</p>
Rentenanpassung	<p>⁵ Die Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente nicht erhöht.</p>

Art. 29 Alters-Kinderrente

Kinderrente	<p>¹ Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf Alters-Kinderrenten. Anspruchsbeziehung und Laufzeit richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Waisenrente.</p>
Plafonierung	<p>² Die Höhe der Alters-Kinderrenten sind im Gegensatz zur Waisenrente limitiert auf die vierfache Alters-Kinderrente gem. BVG.</p>

Art. 30 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

Voraussetzung	<p>¹ Überlebende Ehegatten eines Altersrentenbezügers haben sinngemäss zu Art. 24 bis zu ihrem Ableben Anspruch auf eine Ehegattenrente.</p>
Lebenspartnerschaft	<p>² Lebensgemeinschaften sind der Ehe nur gleichgestellt, falls der Stiftung die Lebensgemeinschaft vor dem Bezug der ersten Altersrente schriftlich mitgeteilt worden ist und die Bedingungen gemäss Art. 24 lit. c) erfüllt sind.</p>

F. Austritt und vorzeitige Auszahlung

Art. 31 Austrittsleistung

a) Anspruch

Anspruch auf Austrittsleistung

¹ Bei einem Austritt vor dem Rücktrittsalter hat der Versicherte Anspruch auf eine Austrittsleistung, falls vorher kein Vorsorgefall eingetreten ist.

b) Verwendung

Zulässige Verwendungsformen

¹ Die Austrittsleistung wird weiterhin für die Vorsorge des ausscheidenden Versicherten verwendet und wie folgt überwiesen:

- ◆ als Einlage in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder
- ◆ als Einlage auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder
- ◆ zum Abschluss einer Freizügigkeitspolice oder
- ◆ als Einlage bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren, falls die Stiftung keine andere Order erhält.

c) Barauszahlung

Zulässigkeit Barauszahlung

¹ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- ◆ sie die Schweiz endgültig verlässt;
- ◆ sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- ◆ die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Unzulässigkeit Barauszahlung

² Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

d) Höhe

Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

- ◆ Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital.
- ◆ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
 - a. Eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz, sowie
 - b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 40.
- ◆ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 32 Vorbezug, Verpfändung und Ehescheidung

Gründe für Vorbezüge

¹ Vorbezüge, Pfandverwertungen und Ansprüche des geschiedenen Ehegatten können Vorsorgeansprüche verringern. Die Deckung entsprechender Vorsorgegücken geht zu Lasten des Versicherten.

a) Vorbezug oder Verpfändung

Vorbezug Wohneigentumsförderung

¹ Ein aktiver Versicherter kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf ordentliche Altersleistungen, einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

b) Höhe

Maximal möglicher Vorbezug

¹ Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat er das 50. Altersjahr überschritten, darf er höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs, in Anspruch nehmen.

c) Informationspflicht

Auskunftsrecht der versicherten Person

¹ Der Versicherte kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung macht den Versicherten auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgegücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

d) Unterlagen

Erforderliche Unterlagen

¹ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Erwerb Anteilscheine

² Erwirbt der Versicherte mit dem Vorbezug Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Stiftung zu hinterlegen.

e) Freiwillige Rückzahlung

Freiwillige Rückzahlung

¹ Der aktive Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf ordentliche Altersleistungen den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000).

f) Rückzahlungspflicht

Obligatorische Rückzahlung

¹ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug vom Versicherten zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald der Versicherte mindestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf ordentliche Altersleistungen steht.

g) Prioritäten

Liquiditätsprobleme

¹ Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

h) Unterdeckung

- Aufschiebung Vorbezug ¹ Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung seit Geltendmachung höchstens zwölf Monate hinaus aufschieben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- ♦ Die Unterdeckung ist erheblich;
 - ♦ Der Vorbezug dient der Rückzahlung von Hypothekendarlehen;
 - ♦ Die Stiftung informiert die Versicherten und die Aufsichtsbehörde über die Dauer der Massnahme.

i) Gebühren

- Aufwandsent-schädigung ¹ Die Stiftung kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.

j) Auswirkungen

- Zusatzversiche-rung ¹ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (zum Beispiel der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Stiftung eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

k) Kürzung des Sparkapitals

- Anteilmässige Kürzung ¹ Das Sparkapital wie auch das BVG-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt.

l) Ehescheidung

- Wiedereinkauf Scheidungsbe-zug ¹ Gerichte können in Scheidungsverfahren erworbene Austrittsleistungen durch Urteil zugunsten des Ehegatten auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen lassen. Derart verminderte Vorsorgeleistungen können wieder eingekauft werden.

G. Allgemeine Bestimmungen und Begrenzungen**Art. 33 Entstehung und Abtretung von Leistungsansprüchen**

- Abtretung von Vorsorgeleis-tung ¹ Ansprüche auf Vorsorgeleistungen entstehen, wenn der Versicherte im Rücktrittsalter, beim Tod oder bei der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu Invalidität oder Tod geführt hat, Mitglied der Stiftung war. Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen kann unter Vorbehalt von Art. 32 vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

- Subrogation ² Berechtigte auf eine Todesfall- oder Invalidenleistung haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung an diese abzutreten. Die Stiftung tritt kraft Gesetz im Rahmen ihrer Leistungspflicht gemäss Art. 34b BVG in die Ansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein.

Art. 34 Höhe der Leistungen

- Leistungshöhe ¹ Die Höhe der Leistungen ist im Vorsorgeplan umschrieben und wird jeweils im persönlichen Ausweis, der allen Versicherten abgegeben wird, festgehalten.

Art. 35 Auszahlungsbestimmungen

Unterhalt ¹ Die Leistungen sind für den Unterhalt der Anspruchsberechtigten bestimmt.

a) Renten

Monatliche Rentenzahlung ¹ Jahresrenten werden in der Regel in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Auszahlung beginnt mit jenem Monat, für den das Einkommen oder ein allfälliger Einkommensersatz nicht mehr oder nur teilweise ausgerichtet werden. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.

Kapitalabfindung bei Geringsfügigkeit ² Die Stiftung kann anstelle der Rente eine gleichwertige Kapitalabfindung ausbezahlen, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

b) Kapital

Kapitalzahlung ¹ Kapitalien werden in der Regel in einem Betrag ausbezahlt. Zwischen Fälligkeit und Auszahlungsdatum wird ein Verzugszins gewährt. Dieser entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

Art. 36 Anpassung an die Preisentwicklung

Teuerungsausgleich ¹ Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Altersguthaben und die Renten erhöht werden.

Teuerungsausgleich bei BVG-Renten ² Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in der Höhe des BVG werden im Minimum nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die Pflicht zu gesetzlichen Anpassungen entfällt, soweit laufende Renten die obligatorischen Minimalleistungen übersteigen.

Art. 37 Überversicherung und Leistungskoordination

Herabsetzung von Leistungen ¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- ♦ der AHV/IV;
- ♦ der obligatorischen Unfallversicherung;
- ♦ der Militärversicherung;
- ♦ in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- ♦ einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- ♦ anderer Vorsorgeeinrichtungen;
- ♦ von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Anrechnung von erzielbarem Einkommen ² Bezügern von Invalidenrenten wird ein allenfalls erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf dem Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen der IV.

Koordinierung Altersleistung ³ Waren Invalidenleistungen der Stiftung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Stiftung ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2.

Infolge Scheidung gekürzte Rente	⁴ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
Kürzung infolge Zusatzeinkommen	⁵ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.
Addition von Einkünften	⁶ Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Einmalige Abfindungen bzw. Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.
Kürzung bei schwerem Verschulden	⁷ Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer von der zuständigen Instanz angeordneten Eingliederungsmassnahme widersetzt.
Ausgleich von Kürzungen	⁸ Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG gleicht die Stiftung nicht aus.
Massgebender Jahreslohn bei Pensumsreduktion	⁹ Bei Versicherten, deren versicherter Lohn nach dem 58. Altersjahr trotz Reduktion des Jahreslohns beibehalten wird (Art. 33a BVG), ist für den letzten Jahreslohn vor Eintritt des versicherten Ereignisses jener Jahreslohn massgebend, der vor der Reduktion des Jahreslohns erzielt wurde.
Vorleistung	¹⁰ Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Minimalleistungen aus.
Besondere Umstände	¹¹ Besondere Umstände, wie Teuerung, Hilflosigkeit usw. werden angemessen berücksichtigt. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die Verhältnisse ändern, z.B. durch Wegfall von Drittleistungen, werden die Leistungen angepasst.
Gewährleistung BVG-Minimalleistungen	¹² Entsteht infolge Unfalls unter Berücksichtigung der Koordinationsbestimmungen eine Versicherungslücke, so sind die BVG-Minimalleistungen gewährleistet.
Koordination UVG und MV	¹³ Ist ein Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung leistungspflichtig, so kann die Stiftung höchstens zur Erbringung der gesetzlichen BVG-Todesfall- oder Invaliditätsleistungen verpflichtet werden.
Kürzung bei bekannter Krankheit	¹⁴ Falls der Versicherte bei der Eheschliessung über 65 Jahre alt war wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20% ◆ Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40% ◆ Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60% ◆ Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80% ◆ Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, oder lag bei der Heirat die Krankheit, die zum Tode führte bereits vor und musste dem Versicherten bekannt sein, besteht höchstens ein Anspruch auf die gesetzliche BVG-Ehegattenrente.

Art. 38 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Gesetzliche Grundlagen	¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
Teilung Freizügigkeitsleistungen	² Bei einer Ehescheidung eines Versicherten sind die während der Ehedauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen, ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über den Erhalt des Vorsorgeschatzes mit.
Ausländische Scheidungsurteile	³ Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Stiftung vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
Übertragung Austrittsleistung	⁴ Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung oder ein als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Sparguthabens gemäss BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Sparguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus <ul style="list-style-type: none"> - dem Sonder-Sparkonto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ - dem Sonder-Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung; - dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge.
Berücksichtigung von Vorbezügen	⁵ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäußneten Altersguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
Ehescheidung eines Invalidenrentners	⁶ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens des Invalidenrentners gemäss Art. 27 lit. b) und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.
Ehescheidung eines Invaliden mit lebenslangem Anspruch	⁷ Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Invalidenrente und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten unverändert.
Ehescheidung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	⁸ Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Stiftung aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Stiftung mit dem berechtigten Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für

die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechtigte Ehegatte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Die Stiftung kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Der berechtigte Ehegatte kann auch deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

Vorsorgefall während des Scheidungsverfahrens

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.

In Kapitalform übertragener Rentenanteil

¹⁰ Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem er in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem Altersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:

- dem überobligatorischen Altersguthaben;
- dem Sonder-Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung
- dem Sonder-Sparkonto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“.

H. Finanzierung

Art. 39 Ordentliche Beiträge

a) Beitragspflicht

Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Tod, dem Austritt oder beim Erreichen des vorzeitigen, ordentlichen bzw. aufgeschobenen Rücktrittsalters.

Beitragspflicht bei Invaliderität

² Für Invalide reduziert sich der Beitrag ab Einstellung von Lohnfortzahlungen bzw. Lohnersatzzahlungen entsprechend dem Invaliditätsgrad.

b) Höhe

Beitragshöhe

¹ Zusammensetzung und Höhe der ordentlichen Beiträge sind im Vorsorgeplan festgehalten. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die gesamten Spar- und Risikobeiträge zu übernehmen, sofern dies im Vorsorgeplan entsprechend vorgesehen ist.

c) Inkasso

Beitragsbelastung

¹ Die Beiträge der Versicherten werden von der Lohnauszahlung abgezogen. Die Arbeitgeber erstatten gleichzeitig mindestens gleich hohe Beiträge.

Rechnungsstellung

² Die gesamten Beiträge werden periodisch (in der Regel quartalsweise) von der Stiftung den angeschlossenen Arbeitgebern in Rechnung gestellt.

Verzugszins

³ Kommt der Arbeitgeber mit seinen Zahlungen in Verzug, schuldet er einen angemessenen Verzugszins.

Art. 40 Freiwilliger Einkauf / Rückzahlungen von Vorbezügen

Einbringung der Freizügigkeitsleistung

¹ Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonti- bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Stiftung einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkapital gutgeschrieben. Die Stiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Gutschrift der Freizügigkeitsleistung	² Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.
Einkauf von Vorsorgeleistungen	³ Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 5 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der Einkaufsbeträge erfolgt anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung.
Ausfinanzierung von Rentenkürzungen	⁴ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 3 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Der Betrag, der den gemäss Abs. 3 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen.
Limitierung der Vorsorgeleistung bei vollständiger Ausfinanzierung	⁵ Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sonder-Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im reglementarischen Rücktrittsalter modellmässig berechneten Rente gemäss Vorsorgeplan beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft: <ul style="list-style-type: none"> a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 42; b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. c. Lohnerhöhungen ab diesem Zeitpunkt werden für die Berechnung der 5%-Grenze nicht berücksichtigt. d. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.
Steuerliche Abzugsfähigkeit	⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.
Sperrfrist nach Einkauf	⁷ Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
Einkäufe bei offenem Vorbezug für Wohneigentum	⁸ Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
Einkauf bei Zuzug aus dem Ausland	⁹ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.
Beteiligung Arbeitgeber	¹⁰ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

Art. 41 Arbeitgeberbeitragsreserven

Verwendung der Reserve	¹ Die Beiträge des Arbeitgebers können aus einer zu diesem Zwecke von ihm in der Stiftung geäußneten Beitragsreserve erbracht werden.
------------------------	--

Art. 42 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Massnahmen bei Unterdeckung	¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag bzw. ist das Vorsorgewerk in einer Unterdeckung und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks durch geeignete Massnahmen wie Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen wiederherzustellen.
-----------------------------	---

Zeitliche Begrenzung	² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
Unterdeckung der Stiftung	³ Bei einer Unterdeckung der Stiftung muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und die Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
Unterdeckung eines Vorsorgewerkes	⁴ Bei einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks muss die Vorsorgekommission in Absprache mit der Geschäftsstelle den Stiftungsrat, die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
Behebung der Unterdeckung durch die Vorsorgewerke	⁵ Die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag vom Arbeitgeber muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer; ◆ Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger; ◆ Unterschreitung des BVG-Zinssatzes; ◆ Sanierungseinlagen des Arbeitgebers oder die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht; ◆ Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
Keine Anrechnung der Sanierungsbeiträge an die Austrittsleistung	⁶ Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer der Unterdeckung der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 31 lit. d) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 43 Verteilung von Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen

Verteilung von Überschüssen	¹ Erhält die Stiftung aus allfälligen Rückversicherungsverträgen eine Überschussbeteiligung, so werden diese Mittel proportional zu den von den einzelnen Vorsorgewerken effektiv in der Abrechnungsperiode geleisteten Versicherungsprämien aufgeteilt und kollektiv den Wertschwankungsreserven bzw. dem Konto Freie Mittel des jeweiligen Vorsorgewerks gutgeschrieben. Die Abrechnungsperiode entspricht jenem Zeitraum, für welche die Stiftung von der Rückversicherungsgesellschaft eine Überschussbeteiligung erhält.
-----------------------------	--

I. Verwaltung

Art. 44 Stiftungsrat

Oberstes Organ	¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn Mitgliedern. Er setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter werden in einem Wahlverfahren gewählt. Das Wahlverfahren ist in einem separaten Wahlreglement geregelt.
----------------	--

Aufgaben des Stiftungsrates	<p>² Der Stiftungsrat organisiert, führt und überwacht die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gegenüber Dritten. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Tätigkeit als Stiftungsrat ist keine Amtsperiodenbeschränkung vorgesehen. Der Stiftungsrat erfüllt die Aufgaben gem. Art. 51a BVG und ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ die Abnahme der Jahresrechnung ◆ die Einberufung und Führung der Mitgliederversammlung ◆ die Wahl der Kontrollorgane ◆ die Verwaltung und Anlage des Vermögens ◆ den Erlass von Rahmen- und Ausführungsreglementen.
Konstituierung	<p>³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Einzelunterschriften sind nicht erlaubt.</p>
Delegierung von Geschäften	<p>⁴ Der Stiftungsrat kann einzelne Geschäfte delegieren und einen Geschäftsführer einsetzen, der nicht Mitglied des Stiftungsrates ist.</p>
Beschlussfassung	<p>⁵ Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich und nach Bedarf der laufenden Geschäftstätigkeit zusammen. Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dieser wird an der nächsten Stiftungsratssitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Kommt keine Einigung zustande, ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Bei Uneinigkeit bezeichnet die Aufsichtsbehörde eine externe Schiedsinstanz. Beschlüsse auf dem Zirkularweg bedürfen der Einstimmigkeit.</p>
Entscheidungsbefugnis	<p>⁶ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 51 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.</p>
Weiterbildung	<p>⁷ Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsräte.</p>

Art. 45 Vorsorgekommission

Paritätische Vorsorgekommission	<p>¹ Jedem Vorsorgewerk steht eine Vorsorgekommission vor. Die Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens je einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter zusammen. Die Arbeitgeber informieren die Stiftung über die Zusammensetzung der Vorsorgekommission und stellen der Stiftung die erforderlichen Wahlprotokolle zu.</p>
Arbeitgebervertreter	<p>² Die angeschlossenen Arbeitgeber bezeichnen ihre Vertreter.</p>
Arbeitnehmervertreter	<p>³ Die Versicherten wählen die Vertreter aus ihrem Kreis. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Ohne anders lautende Mitteilung an die Geschäftsstelle verlängert sich die Amtsdauer nach Ablauf von 3 Jahren automatisch um ein weiteres Jahr. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge.</p>
Vorsitz	<p>⁴ Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wechselt für jede Amtsperiode zwischen den Vertretern von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.</p>
Unterzeichnung	<p>⁵ Die Mitglieder der Vorsorgekommission zeichnen paritätisch und kollektiv zu zweien.</p>
Aufgaben der Vorsorgekommission	<p>⁶ Die Vorsorgekommission</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ genehmigt den Vorsorgeplan und dessen Änderungen ◆ wahrt die Interessen der Versicherten gegenüber der Stiftung ◆ informiert die Versicherten über Vorgänge in der Stiftung
Teilnahme an Mitgliederversammlung	<p>⁷ Sämtliche Mitglieder der Vorsorgekommission sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.</p>

Art. 46 Mitgliederversammlung

- Zeitpunkt ¹ Die Mitgliederversammlung wird während den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres abgehalten.
- Zweck der Versammlung ² Die Mitgliederversammlung wird über die Jahresrechnung und die Politik des Stiftungsrates orientiert. Überdies dient die Mitgliederversammlung dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen der Stiftung und den angeschlossenen Arbeitgebern.

Art. 47 Kontrolle

- Aufgabe der Revision ¹ Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c BVG die Rechtmässigkeit der Alterskonten, die Geschäftsführung und die Anlage des Vermögens.
- Aufgabe des Experten ² Der Pensionsversicherungsexperte prüft gemäss Art. 52e BVG periodisch, ob die Stiftung Sicherheit bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Er überprüft die Übereinstimmung des Reglementes mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 48 Schweigepflicht

- Vertraulichkeit ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Führung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

J. Schlussbestimmungen**Art. 49 Übergangsbestimmungen**

- Handhabung der laufenden Leistungen ¹ Die per 31. Dezember 2017 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 42 des vorliegenden Reglements. Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen bleibt ebenfalls unverändert. Die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement. Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- Handhabung von pendenden Leistungen ² Die Höhe der Leistungen der per 31. Dezember 2017 versicherten Personen, bei denen der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, vor dem 1. Januar 2018 erfolgte, bestimmt sich ebenfalls gemäss dem bis Ende 2017 gültigen Reglement. Erfolgt eine Erhöhung des Invaliditätsgrads nach dem 31. Dezember 2017, werden die sich neu ergebenden Leistungen hingegen nach dem vorliegenden Reglement bestimmt.

Art. 50 Reglementsänderungen

- Anpassung durch den Stiftungsrat ¹ Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen dieses Reglements vornehmen. Sie haben den versicherungstechnischen Möglichkeiten und den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen und werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Art. 51 Streitigkeiten

- Beizug eines Schlichters ¹ Wenn bei Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Stiftung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, bezeichnet der Stiftungsrat einen unabhängigen Schlichter. Wird auch so keine Einigung erzielt, entscheidet das vom BVG in Art. 73 zuständig erklärte Gericht.

Art. 52 Auflösung und Liquidation

- Grundsatz ¹ Bei einer Auflösung, Liquidation oder Teilliquidation der Stiftung oder eines Vorsorgewerks ist nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Teilliquidationsreglements und des Gesetzes zu verfahren. Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.
- Ansprüche bei Teil- oder Gesamtliquidation ² Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung oder eines Vorsorgewerks besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, sind die Mittel des Ausgleichsfonds, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven bzw. eine Unterdeckung der Stiftung oder eines Vorsorgewerks bei einer allfälligen (Teil-) Liquidation der Stiftung oder eines Vorsorgewerks anteilmässig auf die Vorsorgemittel aller oder der betroffenen Vorsorgewerke zu verteilen.
- Teilliquidationsreglemente ³ Der Stiftungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung und der Vorsorgewerke in separaten Reglementen. Diese sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- In Krafttretung ⁴ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Nachträge. In Fällen, für die das Reglement keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Stiftungszweck entsprechende Regelung.

Lachen, 24.10.2017

Der Stiftungsrat
ALVOSO LLB Pensionskasse

Anhang I: Umwandlungssätze

Abhängig vom Rücktrittsalter wird das vorhandene Sparkapital mit den folgenden Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgewandelt:

Alter	2018	2019	2020
Männer und Frauen			
58	5.15%	5.05%	4.95%
59	5.30%	5.20%	5.10%
60	5.45%	5.35%	5.25%
61	5.60%	5.50%	5.40%
62	5.75%	5.65%	5.55%
63	5.90%	5.80%	5.70%
64	6.05%	5.95%	5.85%
65	6.20%	6.10%	6.00%
66	6.35%	6.25%	6.15%
67	6.50%	6.40%	6.30%
68	6.65%	6.55%	6.45%
69	6.80%	6.70%	6.60%
70	6.95%	6.85%	6.75%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Kalenderjahres angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter des Versicherten auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation). Bei einer Pensionierung per 31. Dezember gilt derjenige Umwandlungssatz, welcher im Kalenderjahr gültig ist, in welchem der Versicherte noch aktiv versichert war.

Anhang II: Einkauf der AHV-Überbrückungsrente

Der maximal mögliche Einkauf in das Sonder-Sparkonto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ entspricht beim gewählten Rücktrittsalter dem Betrag (in % der maximalen AHV-Altersrente) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital aus dem entsprechenden Sonder-Sparkonto.

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % der max. AHV-Altersrente						
		gewähltes Rücktrittsalter (Männer / Frauen)						
Männer	Frauen	64 / 63	63 / 62	62 / 61	61 / 60	60 / 59	59 / 58	58 / -
25		26	53	81	110	140	171	203
26	25	27	55	84	114	145	177	210
27	26	28	57	87	118	150	183	218
28	27	29	59	90	122	155	190	225
29	28	30	61	93	126	161	196	233
30	29	31	63	96	131	166	203	242
31	30	32	65	100	135	172	210	250
32	31	33	68	103	140	178	218	259
33	32	34	70	107	145	185	225	268
34	33	36	73	111	150	191	233	277
35	34	37	75	115	155	198	242	287
36	35	38	78	119	161	205	250	297
37	36	40	80	123	166	212	259	307
38	37	41	83	127	172	219	268	318
39	38	42	86	131	178	227	277	329
40	39	44	89	136	185	235	287	341
41	40	45	92	141	191	243	297	353
42	41	47	95	146	198	252	307	365
43	42	49	99	151	205	260	318	378
44	43	50	102	156	212	269	329	391
45	44	52	106	162	219	279	341	405
46	45	54	110	167	227	289	353	419
47	46	56	113	173	235	299	365	433
48	47	58	117	179	243	309	379	449
49	48	60	121	185	252	320	391	464
50	49	62	126	192	260	331	405	481
51	50	64	130	199	270	343	419	497
52	51	66	135	206	279	355	433	515
53	52	68	139	213	289	367	449	533
54	53	71	144	220	299	380	464	551
55	54	73	149	228	309	393	481	571
56	55	76	155	236	320	407	497	591
57	56	79	160	244	331	421	515	611
58	57	81	166	253	343	436	533	633
59	58	84	171	262	355	452	552	
60	59	87	177	271	367	467		
61	60	90	184	280	380			
62	61	93	190	290				
63	62	97	197					
64	63	100						
65								